

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen der IDNTY. Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die IDNTY hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Inhalt der Aufträge

1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Beauftragung. Zusätzliche und / oder nachträgliche Veränderungen der Produkt- / Leistungsbeschreibungen bedürfen (der Textform / oder) der Schriftform. Die durch die Leistungen erstellten Ergebnisse werden im Folgenden „Leistungsergebnisse“ genannt.

2. Von der IDNTY zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von der IDNTY bestätigt worden ist. Qualitative Anforderungen oder die Konformität zu bestimmten Standards der Verarbeitung sind ausdrücklich in dem jeweiligen Auftrag festzulegen.

3. Fremdleistungen: Die IDNTY ist nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, der IDNTY im Auftrag eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Auftrag Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der IDNTY abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, die IDNTY im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizusprechen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazugehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

4. Auslagen: Anfallende Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Kunden nach Maßgabe des Auftrags zu erstatten.

§ 3 Rechtliche Prüfungspflichten

1. Rechtliche Überprüfungen im Hinblick auf die Rechtskonformität der Aufträge sind nur dann Aufgabe der IDNTY, wenn dies ausdrücklich (schriftlich) vereinbart ist. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuell bestehende Rechtsverletzungen, insbesondere Urheber-, Kennzeichnungsrechte oder sonstige Rechte Dritter, zu prüfen. Die IDNTY haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die IDNTY wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die IDNTY von solchen Ansprüchen frei. Er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

2. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller an die IDNTY übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde die IDNTY von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 4 Verwendung, Urhebernutzungs- und Eigentumsrecht

Jegliche, auch teilweise gewerbliche Verwendung oder Bearbeitung, der von der IDNTY mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Aufträge (Präsentationen) bedürfen der vorherigen Zustimmung der IDNTY. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen der IDNTY zugrundeliegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Kunden keinen Niederschlag gefunden haben.

In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung der IDNTY zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen. An den von der IDNTY im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten, Vorlagen, Dateien und sonstigen Arbeitsmittel (insbesondere Dateien, Modelle, Skizzen, Illustrationen u.ä.), besteht Eigentum (bzw. ausschließliche Nutzungsrechte) der IDNTY, das nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung auf den Kunden übergeht. Die Parteien vereinbaren, dass die entsprechenden Aufträge auch dann die nach dem Gesetz erforderliche Schöpfungshöhe gem. § 2 Abs.1 UrhG erreichen, wenn dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte.

§ 5 Fristen, Gefahrübergang

1. Die Einhaltung von Fristen ist von der Erbringung etwaiger Mitwirkungspflichten des Kunden (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen / Pflichtenheften) und von der rechtzeitigen Erbringung für Fremdleistungen und Auslagenerstattung abhängig.

2. Lieferungen und Leistungen erfolgen frei Haus. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann die IDNTY den entstandenen Leistungsausfall gemäß des jeweils gültigen Stundensatzes als Kosten, die durch Drittdienstleister entstanden sind, in Rechnung stellen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die jeweils vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.

2. Der Kunde wird die IDNTY unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie unverzüglich über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der IDNTY wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3. Soweit die Erbringung von Leistungen der IDNTY von der Mitwirkung des Kunden abhängt, ist die IDNTY von ihrer Leistungspflicht befreit, solange und soweit der Kunde die hierfür erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht vollständig erbracht hat. Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich in diesem Fall um den Zeitraum des Mitwirkungsverzugs des Kunden, zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Die IDNTY ist berechtigt, den verschobenen Termin unter Berücksichtigung ihrer aktuellen Ressourcenplanung neu festzulegen; ein Anspruch des Kunden auf unveränderte Einhaltung des ursprünglichen Endtermins besteht nicht. Die IDNTY wird den Kunden auf ausstehende Mitwirkungsleistungen hinweisen. Der Honoraranspruch der IDNTY bleibt von einem Mitwirkungsverzug des Kunden unberührt.

4. Werden bereits verbindlich eingeplante Ressourcen der IDNTY durch kundenseitiges Verhalten (insbesondere durch einseitige Pausierung, Stopp oder verzögerten Abruf von Leistungen) nicht wie vorgesehen in Anspruch genommen, so ist die IDNTY berechtigt, den hierdurch entstehenden Aufwand für nicht anderweitig einsetzbare Kapazitäten auf Basis der vereinbarten Tagessätze in Rechnung zu stellen. Die IDNTY wird sich im Rahmen des Zumutbaren um eine anderweitige Auslastung der betroffenen Ressourcen bemühen und den Kunden unverzüglich über drohende Leerlaufzeiten informieren. Die weitergehenden Ansprüche der IDNTY gemäß § 13 bleiben unberührt.

5. Kommt es zu Verschiebungen im Projektablauf, die der Kunde zu vertreten hat (insbesondere durch verzögerte Freigaben, verspätetes Feedback, nicht rechtzeitig bereitgestellte Inhalte oder Unterlagen), so gelten ergänzend zu Abs. 3 und Abs. 4 die nachfolgenden Regelungen:

a) Führt die Verschiebung dazu, dass Leistungen in einem verkürzten Zeitfenster erbracht werden müssen, ist die IDNTY berechtigt, den hierfür erforderlichen Mehraufwand – insbesondere für Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie den kurzfristigen Einsatz zusätzlicher Ressourcen – gesondert in Rechnung zu stellen. Der Mehraufwand wird auf Basis der vereinbarten Tagessätze zuzüglich eines Zuschlags von 25 % abgerechnet.

b) Die IDNTY wird den Kunden bei Eintritt einer Verzögerung schriftlich auf die voraussichtlichen Auswirkungen auf Zeitplan und Kosten hinweisen. Reagiert der Kunde nicht innerhalb von 5 Werktagen auf diesen Hinweis, gilt die Verschiebung als vom Kunden akzeptiert.

§ 7 Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt gegen den Inhalt des Auftrags. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden, es sei denn, bestimmte Vorgaben des Kunden wurden evident nicht eingehalten. Die Abnahme kann auch konkludent erfolgen.

2. Alle Leistungen der IDNTY sind nach Anzeige der Vervollendung vom Kunden zu überprüfen und binnen 7 (sieben) Bankwerktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Kunde nach der Freigabe Änderungen, hat er die Mehrkosten zutragen.

3. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann die IDNTY vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung fordern. § 13 findet Anwendung.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Informationen geeignet und maßgenau sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Trifft dies nicht zu, hat der Kunde der IDNTY den hierdurch verursachten Mehraufwand zu erstatten. Für Schäden und Mängel, welche auf falschen oder unvollständigen Angaben des Kunden beruhen, übernimmt die IDNTY keine Haftung.

2. Von der IDNTY gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Kunden.

3. Sachmängel: Bei Mängeln leistet die IDNTY zunächst Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgewähr des Mangelhaften. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

4. Rechtsmängel: Ein Mangel liegt nicht vor, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung nach Maßgabe des § 3 zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung des Kunden durch eine mit der IDNTY nicht vereinbarte Art und Weise verwendet wird oder aber dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der IDNTY gelieferten Produkten eingesetzt wird. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der IDNTY erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, hat der Kunde die IDNTY hierüber unverzüglich zu verständigen und seine Abwehrmaßnahmen mit der IDNTY abzustimmen. Im Falle eines berechtigten Schutzrechtsmangels wird die IDNTY nach ihrer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder ihre Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Leistungsergebnis austauschen (Nacherfüllung).

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme. Diese Frist gilt nicht in denjenigen Fällen, in denen der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde und/oder durch den Mangel ein Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurde und/oder in den Fällen, in denen in dem den Mangel begründenden Umständen zugleich die Verletzung einer Garantiezusage liegt. Fristen für die Schlechterfüllung von Leistungen, die die Nacherfüllung betreffen, verjähren ebenfalls ab dem Moment der Abnahme.

§ 9 Haftung

Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der IDNTY. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die IDNTY nicht.

§ 10 Software

Gehören Softwareprogramme oder Skripte zum Lieferumfang, werden dem Käufer nur einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte zur Vervielfältigung der Leistungsergebnisse in dem sich aus dem Auftrag ergebenden Umfang eingeräumt.

§ 11 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Die IDNTY ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen der IDNTY, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der IDNTY erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge der IDNTY sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der IDNTY schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird die IDNTY den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten der IDNTY, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der IDNTY eine angemessene Vergütung.

Sieht der Vertrag ein Festhonorar vor, das in Abschlagszahlungen zu zahlen ist, so besteht die Zahlungspflicht des Kunden auch dann fort, wenn Projekte oder Leistungen ganz oder teilweise pausiert, gestoppt oder eingefroren werden, gleich ob dies auf einer ausdrücklichen Erklärung des Kunden beruht oder darauf, dass der Kunde die für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die IDNTY ist in einem solchen Fall gemäß § 6 Abs. 3 von der Leistungspflicht befreit; der Honoraranspruch bleibt hiervon unberührt.

§ 11a Endabrechnung bei Vertragsende

Bei Beendigung des Rahmenvertrages – gleich aus welchem Grund – erstellt die IDNTY eine Endabrechnung, in der das während der Vertragslaufzeit tatsächlich erbrachte Leistungsvolumen (berechnet auf Basis der vereinbarten Tagessätze) dem insgesamt gezahlten Festhonorar gegenübergestellt wird. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Übersteigt das erbrachte Leistungsvolumen das gezahlte Festhonorar, wird die Differenz auf Basis der vereinbarten Tagessätze nachberechnet.
- b) Unterschreitet das erbrachte Leistungsvolumen das gezahlte Festhonorar, weil Leistungen vom Kunden nicht abgerufen, Projekte pausiert oder gestoppt oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt wurden, verbleibt das bereits gezahlte Festhonorar in voller Höhe bei der IDNTY. Ein Nachlieferungsanspruch oder eine Rückforderung für nicht abgerufene Leistungen besteht in diesem Fall nicht.
- c) Unterschreitet das erbrachte Leistungsvolumen das gezahlte Festhonorar aus Gründen, die ausschließlich die IDNTY zu vertreten hat, so hat der Kunde Anspruch auf Nachleistung im Umfang der Differenz innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsende oder, sofern eine Nachleistung nicht mehr möglich oder vom Kunden nicht gewünscht ist, auf anteilige Rückerstattung.

§ 12 Eigentumsvorbehalt, Übergang der Nutzungsrechte

Die IDNTY behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die IDNTY zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur restlosen Herausgabe verpflichtet.

§ 13 Kündigung

1. Grundsatz der festen Laufzeit: Der Rahmenvertrag sowie auf seiner Grundlage geschlossene Einzel- und Projektverträge werden für die jeweils vereinbarte feste Laufzeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf dieser Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung: Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit einvernehmlich aufgehoben oder kündigt der Kunde aus einem Grund, den die IDNTY nicht zu vertreten hat, oder beendet er die Zusammenarbeit faktisch – insbesondere durch Verweigerung weiterer Briefings, Nichterbringung von Mitwirkungsleistungen, einseitige Pausierung von Projekten oder Zahlungseinstellung –, behält die IDNTY den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung (das vereinbarte Festhonorar bzw. die Summe der noch ausstehenden Abschlagszahlungen oder das vereinbarte Honorar des jeweiligen Einzel- oder Projektauftrages). Die IDNTY muss sich ersparte Aufwendungen sowie das, was sie durch anderweitigen Erwerb erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, anrechnen lassen.

3. Pauschaliertes Ausfallhonorar: Da die IDNTY zur Erfüllung des Vertrages Personal und Ressourcen nach festen Zeitplänen für den Kunden vorhält und freihält und diese bei einer kurzfristigen Beendigung in der Regel nicht unmittelbar anderweitig sinnvoll eingesetzt werden können, vereinbaren die Parteien zur Vereinfachung der Abrechnung in den in Absatz 2 genannten Fällen ein pauschaliertes Ausfallhonorar in Höhe von 50 % der Vergütung, die auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung bzw. auf die noch verbleibende Restlaufzeit des Vertrages entfällt. Mit dem Ausfallhonorar sind ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb der IDNTY abgegolten. Der Anspruch ist mit Wirksamwerden der Beendigung fällig.

4. Bemessungsgrundlage: Die Bemessungsgrundlage des Ausfallhonorars nach Absatz 3 bestimmt sich wie folgt:

a) Bei Beendigung des Rahmenvertrages: das noch nicht gezahlte Festhonorar für die verbleibende Vertragslaufzeit einschließlich eines bereits begonnenen Verlängerungszeitraums.

b) Bei Beendigung einzelner Projekt- oder Zusatzaufträge: das noch nicht gezahlte Auftragsvolumen des jeweiligen Projekts gemäß dem zugrundeliegenden Projektvertrag oder der Beauftragung in Textform.

5. Gegenbeweis: Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der IDNTY durch die vorzeitige Beendigung kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden – das heißt die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs – wesentlich niedriger ist als das pauschalierte Ausfallhonorar gemäß Absatz 3.

6. Verhältnis zu sonstigen Ansprüchen: Bereits erbrachte und noch nicht abgerechnete Leistungen werden zusätzlich zum Ausfallhonorar nach den vereinbarten Tagessätzen in Rechnung gestellt. Die Ansprüche der IDNTY nach § 6 Abs. 4 für während der Vertragslaufzeit nicht abgerufene Ressourcen bleiben unberührt; eine Doppelabrechnung desselben Sachverhalts findet nicht statt.

§ 14 Nutzungsrechte

1. Die IDNTY wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist.

2. Im Zweifel erfüllt die IDNTY ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, befristet für die im Auftrag genannte Zeit der Einsatzdauer des jeweiligen Werbemittels. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung der IDNTY.

3. Nutzungsrechte an Aufträgen, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei der IDNTY.

4. Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IDNTY.

§ 15 Media-Planung

Leistungen der Media-Planung erfolgen auf Basis der IDNTY zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten Erfolg schuldet IDNTY dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

§ 16 Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

Die IDNTY verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der IDNTY, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es gilt deutsches Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf (EKB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf („EKB“) gelten für Lieferungen und Leistungen („Bestellungen“ und/oder „Lieferungen“), die ein Unternehmer („Auftragnehmer“) auf Grund eines Vertrages mit der IDNTY GmbH erbringt.
2. Die IDNTY GmbH bezieht Produkte und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser EKB. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese von uns in der Bestellung vorgegeben sind. Insbesondere die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung durch die IDNTY GmbH zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Vertragsabschlüsse bedürfen grundsätzlich der Schriftform oder einem digitalen Standardverfahren (z.B. EDI-Standard).
2. Ein Vertrag wird grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung der IDNTY GmbH durch den Auftragnehmer abgeschlossen. Als eine solche Annahme gilt es auch, wenn der Auftragnehmer nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.
3. Weicht die Annahmeerklärung des Auftragnehmers von unserer Bestellung ab, wird der Auftragnehmer auf die Abweichungen ausdrücklich schriftlich hinweisen. Gleiches gilt für abweichende Auftragsbestätigungen durch den Auftragnehmer. Das Angebot des Auftragnehmers, begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichts und Qualitätsangaben, Muster und Proben des Lieferanten sind bindend.
4. Aufträge der IDNTY GmbH sind innerhalb von 5 Tagen schriftlich oder in Textform im EDI-Standard zu bestätigen.
5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind in den Vertrag einbezogen in der Rangfolge: 1. die angenommene Bestellung der IDNTY GmbH (Einzelvertrag oder Leistungsschein) mit deren Anlagen, 2. die technische Leistungsbeschreibung des Angebots (ohne rechtliche Bestimmungen).
6. Die tatsächliche Annahme von Ware, ihre Bezahlung oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Auftragnehmers auf den Abschluss des Vertrages.
7. Ist die IDNTY GmbH berechtigt, einen Vertrag oder eine Lieferbeziehung zu kündigen, so erstattet die IDNTY GmbH nicht einen erwarteten Gewinn oder mit Blick auf den Vertrag getätigte Investitionen.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten

1. Der Auftragnehmer erbringt Leistungen nach anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Hardware ist CE-zertifiziert sowie gemäß gültiger VDE- und UVV/DGUV-Bestimmungen auszuliefern. Software ist unter Beachtung der GoDV und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Es gelten die besonderen Regelungen der jeweiligen Bestellung.
2. Die IDNTY GmbH ist berechtigt, selbst oder durch Dritte Qualitätsaudits und Audits ggf. konkret vereinbarter Zertifizierungen oder Verfahren beim Auftragnehmer durchzuführen. Der Arbeitsaufwand durch die unmittelbare Betreuung durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers ist von der IDNTY GmbH entsprechend der vereinbarten Honorarsätze zu tragen. Der Auftragnehmer wird die Befunde und sonstigen Ergebnisse dieser Audits umgehend umsetzen. Dies gilt insbesondere im Rahmen von festgestellten Mängeln und deren Beseitigung. Die Parteien tragen jeweils ihre Kosten für Qualitätsaudits selbst, es sei denn bei einem Audit werden erhebliche Mängel bzw. erhebliche Qualitätsprobleme festgestellt. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Kosten des Audits vollständig.

3. Der Auftragnehmer hat jegliche Lieferungen (Hardware, Software, Releases, von den jeweiligen Mitarbeitern verwendete Hard- und/oder Software) und Leistungen sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (insbesondere Trojaner, Viren, Spyware usw.) unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Die Überprüfung hat dem jeweiligen Stand der Technik zu genügen und dem vertragsimmanenten Risiko zu entsprechen. Im Falle dessen, dass der Auftragnehmer Risiken erkennt, hat er die IDNTY GmbH sofort zu informieren.

4. Nospay: Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm zu liefernde Hardware und/oder Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software und/oder von Daten durch ungewollte oder unerwünschte Übertragung von Daten oder Änderung von Funktionen gefährden. Unerwünschte Funktionen sind solche, die weder nach dem Inhalt der Bestellung vereinbart noch für die unmittelbare Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind.

5. Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsdurchführung qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Aus fachlichen oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten Gründen kann die IDNTY GmbH den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen. Durch den Austausch verursachte Kosten trägt der Auftragnehmer.

6. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Verträgen mit dem Auftragnehmer ist der Sitz der IDNTY GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Annahme durch die IDNTY GmbH auf diesen über. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten.

7. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, freie Open Source Software, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (FOSS), in Softwareentwicklungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen, es sei denn etwas anderes ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung. Der Einsatz von FOSS kann in Verträgen genehmigt werden, wenn der Auftragnehmer (i) den Einsatz einer FOSS schriftlich anzeigt, bei der IDNTY GmbH beantragt, die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt und die Parteien die Nutzung der FOSS vereinbaren. Jegliche Software, die einen copyleft Effekt nach sich zieht, darf nicht eingesetzt werden. Enthält eine Vertragsleistung des Auftragnehmers von der IDNTY GmbH nicht genehmigte FOSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

§ 4 Mitwirkung der IDNTY GmbH

1. Die IDNTY GmbH erbringt rechtzeitig die vereinbarten Mitwirkungshandlungen und Beistellungen, soweit diese im Einzelvertrag vereinbart sind. Die Mitwirkungspflichten sind klar und transparent zu formulieren und müssen der IDNTY GmbH rechtzeitig übermittelt werden. Das Risiko für die ungenaue Formulierung von Mitwirkungspflichten trägt der Auftragnehmer. Ist dem Auftragnehmer ersichtlich, dass die IDNTY GmbH die vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erbringt, so hat der Auftragnehmer der IDNTY GmbH unverzüglich eine Behinderungsanzeige in Textform zu übermitteln. Anderenfalls gerät die IDNTY GmbH mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Die IDNTY GmbH ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit sie diese allein zu vertreten hat.

2. Die IDNTY GmbH gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb und stellt zweckentsprechende Arbeitsräume mit vereinbarten Arbeitsmitteln zur Verfügung. Den Mitarbeitern des Auftragnehmers wird der Zugang zu allgemeinen Büroräumlichkeiten gewährt. Jegliche elektronischen Zugangsmöglichkeiten, Schnittstellen, Dateiformate etc. sind nur unter Einhaltung der jeweils gültigen Sicherheitsrichtlinien der IDNTY GmbH erlaubt. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig übermittelt.

3. Dokumentation: Die IDNTY GmbH stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Alle von der IDNTY GmbH bereitgestellten Dokumentationen, Informationen oder Datenträger dürfen nur für die vertraglichen Leistungen benutzt werden. Dokumentationen und Datenträger sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inklusive angefertigter Kopien zurückzugeben oder zu vernichten; dies ist der IDNTY GmbH auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten, Informationen oder Unterlagen und sonstigen Arbeitsmitteln ist ausgeschlossen.

§ 5 Änderungsverfahren

1. Die IDNTY GmbH kann jederzeit Auftragsänderungen verlangen (Change Request). Der Auftragnehmer kann seinerseits ebenfalls Change Requests vorschlagen.

2. Soweit die Durchführung der Änderung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (wie z. B. Mindest- und Höchstbetrag der Vergütung, Termine etc.) hat, werden die Parteien zuvor eine ausdrückliche Anpassung der vertraglichen Regelungen, insbesondere auch hinsichtlich terminlicher Festsetzungen, vornehmen. Jegliche Änderung von Vergütung und Terminen setzt eine ausdrückliche Zustimmung der IDNTY GmbH in Textform voraus.

3. Sollten sich die Parteien nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach Vorschlag einer Änderung über die Anpassung des vertraglichen Leistungsgefüges einigen, hat die IDNTY GmbH das Recht, die betroffene Einzelvereinbarung und/oder die mit diesem im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen außerordentlich zu kündigen.

§ 6 Hardware:

1. Die IDNTY GmbH erwirbt von dem Auftragnehmer die in der Bestellung bezeichnete Hardware einschließlich der in der Bestellung genannten Software. Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf dem(n) Gerät(en) installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert, es sei denn aus der Bestellung ergibt sich ein anderer Sachverhalt. Mitübertragen werden einfache, nicht ausschließliche Rechte, die Software zu nutzen, d.h. in der in der Bestellung vereinbarten Anzahl dauerhaft und vorübergehend zu vervielfältigen.
2. Die IDNTY GmbH erhält von dem Auftragnehmer das Recht, die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen genannten Rechte auf seine Endkunden zu übertragen.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die fachgerechte Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf Wunsch der IDNTY GmbH, auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Vergütung für die Entsorgung).
4. Bedienungsanleitungen sind in Deutsch zu liefern.
5. Leistet der Hersteller / Auftragnehmer der Hardware für diese Garantie, so wird die IDNTY GmbH diese an den Kunden weitergeben. Für diese Fälle ist der Hardware eine Garantiekarte beigelegt, aus der sich der Umfang der Garantie ergibt.
6. Ist die Inbetriebnahme der Hardware durch den Auftragnehmer vereinbart, erfolgt diese zum Liefertermin, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist die Vorinstallation von Software auf der Hardware vereinbart, erfolgt die Installation, soweit nichts anderes vereinbart ist, gemäß der jeweiligen Herstellerspezifikation. Lizenzbestimmungen und Garantievereinbarungen sind der IDNTY GmbH mitzuteilen und auszuhändigen.
7. Dongles und andere Nutzungssperren, die die Nutzung der Hardware beeinträchtigen könnten, sind in der Leistungsbeschreibung zu kennzeichnen, sonst gelten diese als Mängel.
8. Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Hardware in den Einflussbereich der IDNTY GmbH, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

§ 7 Software

1. Die IDNTY GmbH erwirbt von dem Auftragnehmer die in dem Bestellschein näher bezeichnete Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände („Software“) sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in der dort bezeichneten Sprache samt den in der Bestellung vereinbarten Nutzungsbedingungen. Der Zweck der Rechtsübertragung ist der Vertrieb der vertragsgegenständlichen Software. Sollten für die vorbeschriebene Rechteübertragung und/oder -einräumung die Mitwirkung und/oder Erklärungen einzelner an der Auftragsdurchführung Beteiligten erforderlich sein, stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese Mitwirkung und/oder Erklärungen zugunsten der IDNTY GmbH vorliegen.
2. Die IDNTY GmbH ist zum Weiterverkauf bzw. der Weitervermietung der vertragsgegenständlichen Software nach Maßgabe der jeweiligen Bestellung berechtigt.
3. Der Übergang von Nutzungsrechten an die IDNTY GmbH bestimmt sich nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen des Herstellers. Sofern keine Nutzungsbedingungen des Herstellers vorliegen, räumt der Auftraggeber der IDNTY GmbH mit Lieferung der Software ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites, dauerhaftes und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der Software ein. Als Beginn der Nutzung gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Datum der Bestätigung der Entgegennahme. Ein unwiderrufliches, weltweites, dauerhaftes und inhaltlich nicht beschränktes, ausschließliches Nutzungsrecht ist der IDNTY GmbH dann einzuräumen sofern es sich um Individualsoftware handelt, die auf konkrete Vorgabe hin erstellt wird oder in der Bestellung eine ausschließliche Rechteeinräumung vermerkt worden ist.
4. § 377 HGB findet für Software keine Anwendung.
5. Sofern Dritte im Zusammenhang mit der jeweiligen Einzelvereinbarung die Verletzung von Rechten geltend machen, wird der Auftragnehmer die IDNTY GmbH unverzüglich unterrichten und, sofern die behauptete Verletzung die Leistungen des Auftragnehmers betrifft, die IDNTY GmbH von sämtlichen Kosten (einschließlich anfallender Anwaltskosten) freistellen. Werden aufgrund der Leistungen des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt, so stellt der Auftragnehmer die IDNTY GmbH von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten frei und wird ihm die aus der Verletzung resultierenden Schäden ersetzen. Im Hinblick auf die Rechtsverletzung selbst wird der Auftragnehmer für die Zukunft die Leistungen in der Weise nachbessern, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen (aber ansonsten gleichwertig mit der beauftragten Leistung sind) oder aber von dem Dritten eine entsprechende Lizenz erwerben, die eine weitere Nutzung ermöglicht, ohne dass zusätzliche Kosten für die IDNTY GmbH entstehen.
6. Die Preise für Lieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt der Auftragnehmer die Kosten dafür, die Software abrufbar ins Netz zu stellen, die IDNTY GmbH die Kosten für den Abruf.
7. Mit den für die jeweiligen Leistungen gezahlten Vergütungen sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers auf Zahlung einer Vergütung für die Übertragung und Nutzung der vorgenannten Rechte abgegolten.

§ 8 Preise und Zahlungen

1. Grundlage für Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ist stets die vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommene Bestellung der IDNTY GmbH oder ein schriftlicher Vertrag der Parteien.
2. Erfolgen Zahlungen durch die IDNTY GmbH, bedeutet dies keine Zustimmung zu Abweichungen von der Bestellung sowie keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
3. Jede Änderung der Bestellung bedarf einer vorherigen und vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommenen Bestellung durch die IDNTY GmbH, die zumindest in Textform vorliegen muss.
4. Die Erstattung von Reisekosten, Nebenkosten und Spesen muss ausdrücklich vereinbart werden.
5. Zahlungen erfolgen nur auf Basis von Rechnungen, die vom Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu stellen sind. Rechnungen sind zwingend an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden. Liegen notwendige Informationen der IDNTY GmbH für die Rechnungslegung nicht rechtzeitig vor, wird sie der Auftragnehmer unverzüglich darauf hinweisen. Dabei handelt es sich um folgende Informationen: 1. Abrufnummer für die Rechnungsstellung oder, wenn nicht vorhanden, 2. Beauftragungsnummer der IDNTY GmbH 3. entsprechende Bestelldaten
6. Rechnungen über Dienstleistungen sind vom zuständigen Mitarbeiter der IDNTY GmbH abgezeichnete und freigegebene Leistungsnachweise beizufügen.
7. Rechnungen ohne die unter Ziffer 5 und 6 dieses Paragraphen benannten Angaben und ggfs. Anlagen begründen keine Fälligkeit.
8. Die Zahlung erfolgt in EURO nach unserer Wahl durch Überweisung an ein von dem Lieferanten benanntes Bankinstitut oder durch Übersendung von Schecks. Die infolge der Zahlung anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
9. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer jeweils gesetzlich geschuldeten deutschen Umsatzsteuer. Andere Steuern können nur dann zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen in Rechnung gestellt werden, wenn sie für die IDNTY GmbH steuerneutral sind, d.h. der IDNTY GmbH von ihrer Steuerschuld abgezogen werden können.
10. Die IDNTY GmbH kommt nur dann in Zahlungsverzug, wenn diese auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt ist, nicht bezahlt.
11. Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht oder eine Aufrechnung nur erklären, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.
12. Die IDNTY GmbH kann verwirkte Vertragsstrafen, Verzugsschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang einbehalten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung, wenn die Leistung vor dem Gefahrübergang auf die IDNTY GmbH untergegangen ist.
13. Rechte des Auftragnehmers zur Zurückbehaltung oder Aussetzung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Forderung des Auftragnehmers gegen die IDNTY GmbH fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder die IDNTY GmbH aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Sicherung angeboten hat.

§ 9 Gefahrenübergang und Versand

1. Sofern sich aus unserem Auftrag/Bestellung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung DDP gemäß INCOTERMS 2010 an die im Auftrag/Bestellung angegebene Adresse oder an unseren Sitz.
2. Die Versandkosten und Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt, betriebs- und beförderungssicher verladen wird.
3. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart oder -mittel vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versand- oder Verpackungsvorschriften trägt der Lieferant. Bei Preisstellung frei Empfänger einschließlich Verpackung und Transportversicherung können wir die Beförderungsart bestimmen; jedoch bleibt dem Auftragnehmer freigestellt, die für ihn günstigste Beförderungsart zu wählen, wenn ein Schaden für die Lieferungen ausgeschlossen ist und der bestätigte Liefertermin nicht überschritten wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt der Auftragnehmer.
4. INCOTERMS-Klauseln der Gruppe E, F, C oder D oder Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen EKB zum Erfüllungsort, Transport, Transportschäden und Einfuhrabfertigung getroffenen Regelungen.

5. Das Eigentum an den körperlichen Lieferungen geht auf die IDNTY GmbH über, entweder mit Eingang der Lieferung oder der vollständigen Zahlung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

§ 10 Geheimhaltung / Datenschutz Geheimhaltung

1. Die Parteien werden Ihnen überlassenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige technische Dokumentationen, unabhängig vom Trägermedium („Unterlagen“), Kenntnisse und Informationen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände oder Software ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder am Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen. Die Unterlagen sind gegen unbefugte Einsichtnahmen oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weitere Rechte kann eine Partei an die Herausgabe verlangen, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt. Nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen oder Gegenstände auf Aufforderung kostenfrei zurückzusenden bzw. zu vernichten und die Vernichtung nachzuweisen.

2. Die Verpflichtung gem. Ziffer 1 dieses Paragraphen beginnt ab erstmaligen Erhalt der Unterlagen und Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

3. Die Verpflichtung gem. Ziffer 1 dieses Paragraphen gilt nicht nur für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen und Kenntnisse der anderen Partei entwickelt werden.

4. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der IDNTY GmbH, den Firmennamen, Firmenkennzeichen (Logos) und Marken als Referenz zu benutzen oder in Unterlagen aufzuführen.

5. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind der IDNTY GmbH oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer teilt der IDNTY GmbH auf Verlangen den/die Namen sowie die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner(s) für Datenschutz und Informationssicherheit mit. Falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird der Auftragnehmer mit der IDNTY GmbH einen Vertrag gem. § 11 Abs.2 BDSG abschließen.

§ 11 Verzug

1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist der IDNTY GmbH unverzüglich mitzuteilen.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist nur die tatsächliche Lieferung der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, kann die IDNTY GmbH auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist die IDNTY GmbH berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Vertragsstrafe von 1,0% des Bestellwertes pro angefangene Kalenderwoche Verzug, höchstens 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass der IDNTY GmbH ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 12 Mängelhaftung

1. Hard- und Software sind nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie die bei Gefahrübergang die geschuldete Beschaffenheit aufweisen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung uneingeschränkt eignet und mindestens den Spezifikationen in deren Dokumentation entspricht. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die geschuldeten Dokumentationen mangelhaft sind oder die Software sich nicht für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck eignet.

2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Lieferungen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen („Schutzrechte“) Dritter nicht verletzen. Der Auftragnehmer wird die IDNTY GmbH und/oder deren Kunden schadlos halten, wenn diese wegen der Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Rechtsstreits wird der Auftragnehmer auf Verlangen Rechtsbeistand leisten.

Darüber hinaus wird der Auftragnehmer sämtliche Schäden ersetzen, die der IDNTY GmbH und/oder deren Kunden daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Lieferungen vertraut haben. Der Schaden eines Kunden von uns ist vom Auftragnehmer nur zu ersetzen, soweit uns der Kunde in Anspruch nimmt. 3. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen der IDNTY GmbH dieser sämtlichen Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den Lieferungen benutzt. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er die IDNTY GmbH hierüber unaufgefordert benachrichtigen. 4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Haftung für Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche

Eine Haftung der IDNTY GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

§ 14 Produkthaftung

1. Werden wir von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer die IDNTY GmbH von diesen Ansprüchen unverzüglich frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

2. Der Auftragnehmer übernimmt in den Fällen der Ziff. 1 dieses Paragraphen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

3. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird die IDNTY GmbH den Auftragnehmer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und die IDNTY GmbH sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Rückrufaktion.

§ 15 Subunternehmer

Die Beauftragung Dritter als Subunternehmer ist ohne Zustimmung der IDNTY GmbH nicht zulässig. Für Unternehmen, die mit dem Auftragnehmer im Sinne der §§ 88 ff. AktG konzernrechtlich verbunden sind, genügt die Mitteilung gegenüber der IDNTY Kommunikation GmbH, sofern diese Unternehmen ihren Sitz in Deutschland haben. Falls personenbezogene Daten außerhalb der Europäischen Union (EU) verarbeitet werden sollen oder falls auf personenbezogenen Daten aus Staaten, die außerhalb der EU belegen sind, zugegriffen wird, bedarf es der gesonderten ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der IDNTY GmbH. Der Auftragnehmer steht für das Verschulden Dritter wie für eigenes Verschulden ein.

§ 16 Vertragsaufhebung

1. Ungeachtet weiterer gesetzlicher Rechte steht der IDNTY GmbH ein Recht zur Vertragsaufhebung zu, wenn 1. der Auftragnehmer der Geltung dieser EKB widerspricht, 2. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt wird, 3. der Auftragnehmer ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber der IDNTY GmbH oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, 4. der Auftragnehmer nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und eine von der IDNTY GmbH gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

2. Das Recht auf Vertragsaufhebung kann die IDNTY GmbH unabhängig davon ausüben, ob der Auftragnehmer die Behebung einer Vertragsverletzung oder Nacherfüllung bei Lieferung vertragswidriger Ware anbietet, es sei denn die IDNTY GmbH stimmt der Nacherfüllung ausdrücklich zu.

3. Der Auftragnehmer ist vor Erklärung der Vertragsaufhebung verpflichtet, gegenüber der IDNTY GmbH die beabsichtigte Vertragsaufhebung schriftlich anzuzeigen und eine schriftlich angemessene Nachfrist zu setzen. Der Auftragnehmer kann die Aufhebung des Vertrages nur nach Ablauf dieser Nachfrist und innerhalb angemessener Frist schriftlich und unmittelbar gegenüber der IDNTY GmbH erklären.

§ 17 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskampf auf unserer Seite, des Auftragnehmers oder seines Erfüllungsgehilfen sowie jedes nicht abwendbare Ereignis, das die Erfüllung des Vertrages verhindert oder unmöglich macht und das nicht von uns oder dem Auftragnehmer oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, befreit für die Dauer und den Umfang der Störung die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen. Bei Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Ereignisse sind uns diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Gerichtsstand, Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freiburg. Die IDNTY GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz, bzw. seiner Niederlassung zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

§ 19 Allgemeine Regelungen

1. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Einwilligung der IDNTY GmbH zulässig. Dies gilt nicht für Übertragungen auf Konzernunternehmen der IDNTY GmbH. § 354a HGB bleibt unberührt.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB unwirksam, nicht durchsetzbar sein oder werden, oder Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

3. Erklärungen der Parteien bedürfen bei Begründung und Änderung von Einzelverträgen der Textform, bei Werten oberhalb von 20.000,00 Euro der Schriftform.